

Hygienekonzept für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen der Studienstiftung

2021

Gültig seit 07.01.2021 – Anpassungen ab dem 1. Oktober 2021

Vorbemerkung

Für die besondere Arbeitsatmosphäre und Intensität der Bildungsveranstaltungen der Studienstiftung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Dozierenden und Geförderten fernab vom Alltag an einem gemeinsamen Ort zusammenkommen. In vielen Fällen sind die Tagungsorte selbst elementare Bestandteile der inhaltlichen Diskussionen.

Angesichts der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfolge bei der Bekämpfung der Pandemie verzichtet die Studienstiftung ab dem 1. Oktober 2021 auf einige der in den letzten Monaten für ihre Veranstaltungen geltenden Einschränkungen. Um bisherige Regelungen – etwa mit Blick auf die durchgehende Maskenpflicht in Innenräumen – lockern zu können, beschränken wir die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen der Studienstiftung vorläufig auf Geimpfte und Genesene (2G-Regel). Sobald sich die pandemische Situation weiter entspannt, prüfen wir eine erneute Anpassung des Konzepts.

Grundsätzliche Orientierung:

Ab dem 1. Oktober 2021: Präsenzveranstaltungen unter folgenden Auflagen

Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass sich alle Menschen, die dies wünschen, inzwischen impfen lassen konnten. Wer nachweisen kann, dass er/sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann, kann zugelassen werden, muss dann jedoch zu Beginn und am dritten Tag der Veranstaltung ein gültiges negatives PCR-Testergebnis vorlegen.

Pandemische Situation und Bestimmungen am Veranstaltungsort

Dozierende und Teilnehmende müssen sich vor Beginn der Veranstaltung zu den Hygieneregeln ihres Tagungsortes informieren und sind verpflichtet, diese strikt zu befolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Regeln je nach Bundesland oder Region variieren können *und* Tagungshäuser ggf. zusätzliche Regelungen vorgeben, die wir Sie bitten auch dann zu beachten, wenn sie über die im Folgenden niedergelegten Hygieneregeln hinausgehen.

Bei einem für die Tagungsregion verhängten Lock-down mit einem generellen Veranstaltungsverbot müssen die hiervon betroffenen Veranstaltungen abgesagt werden. Für stipendiatisch organisierte Veranstaltungen (z.B. SmP) gilt, dass die Studienstiftung in diesem Fall Stornokosten der Tagungshäuser übernehmen kann, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden können.

Teilnahmemanagement und 2G-Regel

Mit Ihrer Anmeldung versichern Sie uns, dass Sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung entweder

- als geimpft gelten, d.h. in der Regel zwei Impfungen erhalten haben und Ihre letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
- als genesene Person einen positiven PCR-Test vorweisen können, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate alt ist oder
- sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Der Status muss von der jeweils zuständigen Leitung oder einer damit beauftragten Hilfsperson vor Beginn der Veranstaltung für alle Dozierenden und Teilnehmenden überprüft werden. Wer bei Anreise die Zugehörigkeit zu einer der drei genannten Gruppen nicht nachweisen kann, wird von der Teilnahme ausgeschlossen. In einem solchen Fall können weder Fahrtkosten noch Teilnahmegebühren erstattet oder bezuschusst werden. Personen, die sich nachweislich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, müssen zu Beginn und am dritten Tag der Veranstaltung ein gültiges negatives PCR-Testergebnis vorlegen.

Dozierende und Teilnehmende müssen vor Beginn der Veranstaltung angemeldet sein und ihre Namen und Kontaktdaten (Postadresse, Mailadresse, Telefonnummer) müssen der Veranstaltungsleitung und der Geschäftsstelle der Studienstiftung für die Rückverfolgung bekannt sein. Alle angemeldeten Personen müssen zudem bereits vor Beginn der Veranstaltung über die hier aufgeführten Hygienemaßnahmen informiert und auf diese verpflichtet werden.

Nicht angemeldete Gäste sind während der Veranstaltung nicht zugelassen. Für angemeldete Gäste gelten die gleichen Hygienevoraussetzungen (auch, was die Beschränkung auf Geimpfte und Genesene angeht). Die Öffnung einzelner Programmangebote für die Öffentlichkeit ist bis auf weiteres ausgeschlossen.

Anreisebestimmungen

Dozierende und Teilnehmende müssen sich rechtzeitig über ggf. bestehende Einreisebeschränkungen, Quarantänereglungen und Corona-Testungen bei Einreise z.B. aus Risikogebieten informieren.

Bei Auftreten von Symptomen, die auf eine COVID 19-Infektion hinweisen (wie z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen etc.), vor dem Beginn der Veranstaltung sind die angemeldeten Personen verpflichtet, zu Hause zu bleiben.

Übernachtung

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen in Einzel- oder Doppelzimmern unterzubringen.

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Atemmasken

In den Innenräumen soll, wo immer möglich, als Mindeststandard ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Aufgrund ihrer höheren medizinischen Schutzwirkung empfehlen wir die Verwendung von FFP2 Atemmasken, die durch die Veranstaltungsleitung in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Schutzmasken übernimmt die Studienstiftung.

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten

- auf dem eigenen Einzel- oder Doppelzimmer
- für die jeweils Vortragenden in den Tagungsräumen
- bei den Mahlzeiten und der Einnahme von Getränken.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Grundlegende Hygienemaßnahmen wie regelmäßiges Händewaschen und -desinfizieren, Vermeidung von Berührungen mit anderen Personen sowie hygienisches Niesen und Husten müssen beachtet werden.

Verhalten bei Covid-19-Symptomen während der Veranstaltung

Sollten die Symptome, die auf eine Covid-19-Infektion hinweisen, während der Veranstaltung auftreten, müssen sich betroffene Personen umgehend auf ihr Zimmer in Isolation begeben, die Veranstaltungsleitung informieren und sich telefonisch bei einer ärztlichen Einrichtung melden, um das weitere Vorgehen (Testung, Meldung an das Gesundheitsamt) abzusprechen. Bei stipendiatisch organisierten Veranstaltungen (bspw. SmP) muss das Organisationsteam in einem solchen Fall umgehend die Ansprechperson in der Studienstiftung informieren.

Fahrtkostenzuschüsse für Teilnehmende

Die Teilnehmenden erhalten die regulären Fahrtkostenzuschüsse, nachdem sie an der Veranstaltung teilgenommen haben. Sollte die Veranstaltung früher als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn abgesagt werden, zahlt die Studienstiftung keine Fahrtkostenzuschüsse. Auch zusätzliche Kosten, die ggf. durch eine verfrühte Rückreise entstehen, erstattet die Studienstiftung nicht. Sollte die Veranstaltung 14 Tage oder später vor Veranstaltungsbeginn von der Studienstiftung oder aufgrund kurzfristig erlassener gesetzlicher Schutzregeln abgesagt werden müssen, erhalten die Teilnehmenden die Fahrtkostenzuschüsse, wenn sie belegen können, dass ihnen die Fahrtkosten entstanden sind und keine Stornierung/Rückerstattung möglich war.

Bonn, Oktober 2021